

# Zuchtwartordnung (ZWO)

## Allgemeiner Teil

- § 1 Allgemeines
- § 2 Das Amt des Zuchtwartes, Persönlichkeit und Voraussetzungen
- § 3 Begriffsdefinitionen
- § 4 Zuchtwartliste

## Aufgaben

- § 5 Aufgaben des Zuchtwarts
- § 6 Fortbildung

## Ausbildung und Prüfung

- § 7 Voraussetzung für die Ausbildung zum Zuchtwart
- § 8 Ausbildung zum Zuchtwart
- § 9 Zuchtwart-Prüfung
- § 10 Zuchtwart-Ernennung/-Abberufung
- § 11 Ausnahmen

## Allgemeiner Teil

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt die Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung vom 22.04.2018 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.08.2018, der VDH-Zucht-Ordnung vom 26.04.2015 – eingetragen beim AG Dortmund am 29.3.2016 sowie der Satzung und der Zuchtordnung & Zuchtzulassungsordnung des Vereins geforderte, kontrollierte Zucht der Rasse Whippet sicherstellen.

(2) Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung des Vereins. Sie ist kein Bestandteil der Satzung oder der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung. Sie kann bei Bedarf vom Vorstand geändert werden.

### § 2 Das Amt des Zuchtwartes, Persönlichkeit und Voraussetzungen

(1) Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie innerhalb der FCI und des VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

(2) Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Züchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Whippet
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der

Welpenaufzucht.

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

#### a. Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist der direkte Ansprechpartner und Weisungsgeber der Zuchtwarte. Er arbeitet in allen Bereichen der Zuchtwarttätigkeiten eng mit den Zuchtwarten zusammen.

#### b. Zuchtwart

Der Zuchtwart ist die Person, der die Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter sowie die Wurfkontrollen und Wurfabnahmen obliegen. Er ist zur Prüfung der Eignung, bzw. die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens berechtigt. Er berichtet direkt an den Hauptzuchtwart.

#### c. Zuchtwartanwärter

Der Zuchtwartanwärter ist zur Ausbildung zum Amt des Zuchtwartes zugelassen. Er ist berechtigt, zusammen mit einem Zuchtwart und dem vorausgesetzten Einverständnis des Züchters, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen zu Ausbildungszwecken beizuwohnen.

#### d. Wurfbesichtigung

Bei der Wurfbesichtigung kontrolliert der Zuchtwart den Wurf.

#### e. Wurfabnahme

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll zu erstellen. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mütterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen, die Eintragung der Chip-Nummern sowie die Einhaltung der Impfvorschriften (Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.)) müssen überprüft werden. Der Zuchtwart quittiert auf jedem einzelnen Wurfabnahmeprotokoll der Welpen mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Wurfabnahme. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

#### f. Zuchtstätten-Abnahme

Bei der Abnahme der Zuchtstätte erfolgt eine Kontrolle der Zuchtstätte. Der Zuchtwart kontrolliert die Einhaltung des TSchG sowie

- die Einhaltung der Vorgaben der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung

(Mindesthaltungsbedingungen für Whippets)

- die örtlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte
- der Zustand und die Haltung der Zucht- und Bestandshunde.

#### g. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

Anlass-Kontrollen werden durchgeführt, um bei einer Zuchtstätte Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Das können auch wiederholte Kontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters sein.

### **§ 4 Zuchtwartliste**

Whippet e.V. führt eine Zuchtwartliste und sorgt für eine vereinsinterne Veröffentlichung.

### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwarts**

(1) Beratung der Züchter hinsichtlich der art- und rassegerechten Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

(2) Kontrollmaßnahmen durch Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtstättenabnahmen, und Anlass-Kontrollen von Zuchtstätten.

(3) Zuchtwarte dürfen ihre eigenen und unter gleicher Adresse aufgeführten Würfe und Zuchtstätten nicht selbst abnehmen.

(4) Sämtliche vom Zuchtwart erstellte Dokumente wie Wurfmeldescheine, Wurfabnahmeprotokolle, Ahnentafel usw. sind dem Hauptzuchtwart zu übergeben.

## **§ 6 Fortbildung**

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich regelmäßig kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

## **Ausbildung und Prüfung**

### **§ 7 Voraussetzung für die Ausbildung zum Zuchtwart**

- a. Mitgliedschaft im Whippet e.V.
- b. In der Regel 2 eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe. Der Hauptzuchtwart kann Ausnahmen zulassen.
- c. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- d. Umfangreiche Kenntnisse der Rasse Whippet
- e. Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
- f. Sachkenntnisse der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung und der Satzung
- g. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung.

### **§ 8 Ausbildung zum Zuchtwart**

(1) Die Ausbildung beginnt mit der Ernennung zum Zuchtwartanwärter durch den Hauptzuchtwart.

(2) Die Betreuung des Zuchtwartanwärters obliegt dem Hauptzuchtwart. Der Hauptzuchtwart kann die Betreuung auf einen erfahrenen Zuchtwart verlagern. Die Ausbildung soll so organisiert sein, dass der Zuchtwartanwärter die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erwerben kann. Zum Erwerb der erforderlichen praktischen Kenntnisse hat der Zuchtwartanwärter nachfolgende Tätigkeiten bei Wurfabnahmen zu absolvieren:

- praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen
- Teilnahme an mindestens 3 Wurfabnahmen unter Anleitung verschiedener

Zuchtwarte

- bei der 3. Wurfabnahme führt der Zuchtwartanwärter die Beurteilung selbstständig ohne Anleitung des Zuchtwartes durch und füllt auch alle Papiere aus.

(3) Mit einer VDH-Mitgliedschaft des Vereins wird die Teilnahme an Kursen der VDH-Akademie zur Erlangung eines VDH-Zuchtwarte-Zertifikats angestrebt.

### **§ 9 Zuchtwart-Prüfung**

- (1) Die Ausbildung zum Zuchtwart kann frühestens nach Ablauf von 3 durchgeführten Wurfabnahmen seit der Ernennung zum Zuchtwartanwärter beendet werden.
- (2) Die Ausbildung beinhaltet ein abschließendes Gespräch mit Fragen zu den Themen
  - Grundlagen der Genetik
  - Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
  - Standard der Rasse Whippet
  - Vereinssatzung, Zuchtordnung & Zuchtzulassungsordnung, Tierschutzgesetz.

### **§ 10 Zuchtwart-Ernennung/-Abberufung**

- (1) Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Zuchtwartanwärter zum Zuchtwart ernennen.
- (2) Ein Zuchtwart kann jederzeit um die Abberufung als Zuchtwart bitten.
- (3) Der Hauptzuchtwart kann jederzeit die Abberufung eines Zuchtwartes beantragen. Der begründete Antrag ist förmlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über den Abberufungswunsch.
- (4) Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, insbesondere bei Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen des Vereins. Die Abberufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

### **§ 11 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Zuchtleitung Ausnahmen bei der Ausbildung beschließen.

Stand 18.10.2021

Höchst, den 18.10.2021